

Die Regelung zur unmittelbaren räumlichen Nähe in §21b Abs. 4 Nr. 2a EEG 2023 verhindert die Direktbelieferung von Wasserstoffprojekten und der Industrie mit grünem Strom.

Die Realisierung des Projekts RefLau stößt an Herausforderungen, die durch regulatorische Hemmnisse bedingt sind: die Bedingung der unmittelbaren räumlichen Nähe von Erzeugern und Verbrauchern steht der nachfrageseitigen und industriellen Flexibilität im Wege. Derzeit ist eine Direktbelieferung von Elektrolyseuren und Industrieanlagen mit Strom aus EE-Anlagen, die sich nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, regulatorisch ausgeschlossen.

Mit der Streichung der *unmittelbaren räumlichen Nähe* in §21b Abs. 4 Nr. 2a und § 3 Nr. 16 im EEG könnte der Energiewirtschaft und der Industrie schnell, unbürokratisch und mit volkswirtschaftlichem Mehrwert geholfen werden, lokal erzeugten Strom auch vor Ort zu nutzen.

Hintergrund

Das EEG erlaubt Direktbelieferungen, also direkte Stromlieferungen ohne Nutzung des Netzes, nur in *unmittelbarer räumlicher Nähe* zum Verbrauch. Diese Regelung ist sehr einschränkend, da die unmittelbare räumliche Nähe sehr eng, als auf dasselbe oder zumindest benachbarte Grundstück ausgelegt wird. Dies bewirkt, dass Strom aus EE-Anlagen durch Industrieunternehmen und von Wasserstoffprojekten nicht vor Ort genutzt werden kann. Vor allem bei Windparks, die Abstandsflächen einzuhalten haben und deren räumliche Ausdehnung mehrere Kilometer umfassen kann, ist eine Direktnutzung des EE-Stroms für Abnehmer vor Ort sehr häufig ausgeschlossen.

Argumente für eine Abschaffung der Regelung zur unmittelbaren räumlichen Nähe:

1. **Direktbelieferungen sind Ermöglicher der Industriewende:** Durch die Bereitstellung von regional erzeugtem, erneuerbarem Strom entsteht ein hoher Mehrwert für industrielle Neuansiedlungen als auch Bestandsunternehmen. Diese Energiebereitstellung wird durch Industrie und Gewerbe stark nachgefragt.
2. **Reduktion der EEG-Kosten durch eine Vor-Ort-Stromverwendung:** Dadurch, dass der EE-Strom lokal und ohne Einspeisung in ein öffentliches Netz genutzt wird, wird für diese Strommengen auch keine Monatsmarktpremie fällig. D.h. der Bundeshaushalt wird aktiv entlastet bei parallelem starkem Ausbau der EE-Kapazitäten.
3. **Direkte Verbindungen zwischen EE-Anlagen und Verbrauchern sind systemdienlich:** Durch die Verbindungen von z.B. einem Solar- und einem Windpark in Kombination mit industriellen Verbrauchern sinkt die benötigte Anschlussleistung an das öffentliche Netz signifikant. Folgendes Beispiel illustriert den Sachverhalt: Weisen drei Einheiten an einem Standort (PV- & Windpark sowie Industrieverbraucher) jeweils 100 MW Leistung aus, würden im öffentlichen Netz 300 MW Anschlussleistung benötigt und somit ausgelastet. Werden diese Anlagen vor dem Netzverknüpfungspunkt intelligent kombiniert und direkt verbunden, so könnte sich die benötigte Leistung am Netzverknüpfungspunkt auf ca. 100 MW reduzieren.
4. **Der volkswirtschaftliche Nutzen steigt:** Direktleitungen werden nur einfach sicher (n-0 Sicher) gebaut, weshalb die Baukosten geringer sind und die Bauzeiten kürzer als im öffentlichen Netz. Ferner entstehen Direktleitungen dort, wo das Netz heute noch nicht ausgebaut ist und ermöglichen so eine schnellere Erschließung von EE-Produktionspotentialen sowie eine beschleunigte Umsetzung der Sektorenkopplung mit grüner Energie. Die Leitungslängen sind ferner durch privatwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsentscheidungen limitiert, weshalb der Aufbau von Parallelnetzen nicht zu erwarten ist.
5. **Die Akzeptanz von EE-Projekten steigt:** Lokale und regionale Wertschöpfung steigert die Akzeptanz vor Ort. Eine Nutzung des Stroms nahe bei den Erzeugungsanlagen steigert die Akzeptanz der Anwohner im bedeutenden Maße. Die Energiewende kann so schneller und im hohen Einvernehmen gelingen.